

§ 34 BiBuG 2014 Ausübungsrichtlinie

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

1. (1)Die Behörde hat eine Richtlinie für die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe zu erlassen.
2. (2)Diese Richtlinie hat insbesondere zu regeln:
 1. 1.das standesgemäße Verhalten im Geschäftsverkehr mit Auftraggebern,
 2. 2.das standesgemäße Verhalten gegenüber anderen Berufsberechtigten und Personen anderer Berufe, die durch die Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes berührt werden,
 3. 3.die Kontrolle der verpflichtenden Fortbildung,
 4. 4.die Kontrolle der sonstigen Pflichten von Berufsberechtigten,
 5. 5.angemessene Vorkehrungen zum Schutz der Berufsberechtigten von einer Ausnutzung durch die organisierte Kriminalität und einer Verwicklung in diese,
 6. 6.die nähere Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 7. 7.die Erstellung von Risikoprofilen betreffend Geschäftsbeziehungen im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und
 8. 8.Anleitungen betreffend erweiterter Sorgfaltspflichten für risikoreiche Geschäfte im Hinblick auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
3. (3)Diese Richtlinie ist durch die Behörde im Internet kundzumachen. Die im Internet kundgemachten Inhalte müssen jederzeit ohne Identitätsnachweis und gebührenfrei zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at